



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint wochenttäglich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch frei. Geschäftsstelle oder bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches 80 Mark halbjährlich. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 80 Mark halbjährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 1,50 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergepaltene Pettizeilen, oder Zeile oder deren Raum kostet 2,25 M.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 15 Pf. f. d. Zeile, 1/4 S. 250 M., 1/2 S. 130 M., 1/3 S. 65 M., Stellengesuche werden mit 40 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustr. Teil: f. Mitgl. d. Börsenvereins 1/4 S. 110 M., 1/2 S. 210 M., 1/3 S. 400 M., f. Nichtmitgl. 180 M., 350 M., 650 M. Beilagen werden nicht angenommen. / Weideseitiger Erfüllungsort ist Leipzig. Rationierung d. Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besond. Mitteilung im Einzelfall jederzeit vorbehalten.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 72 (R. 40).

Leipzig, Dienstag den 6. April 1920.

87. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Bekanntmachung.

Zu der bevorstehenden Kantate-Bugra-Messe (vgl. die Anzeige auf Seite 3987 dieser Nummer) werden von der Geschäftsstelle des Börsenvereins Legitimationskarten ausgegeben, welche berechtigen, zum Buchhändlerpreis einzukaufen. Diese Karten werden nur an solche Personen ausgehändigt, die sich als Inhaber oder Bevollmächtigte einer im Adressbuch des Deutschen Buchhandels verzeichneten Firma glaubhaft ausweisen. Wir bitten die Interessenten, unserer Geschäftsstelle die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Die Herren Verleger bitten wir, nur diejenigen Personen als Buchhändler und Wiederverkäufer zu behandeln, die unsere Ausweiskarte vorzeigen.

Leipzig, den 3. April 1920.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Arthur Meiner.  
Karl Siegismund.

Paul Schumann.  
Otto Baetsch.

Hans Boldmar.  
Mag Röder.

### Generelle Abschreibungen auf den Gesamtwert eines Unternehmens sind zulässig.

In zahllosen Entscheidungen hat die preußische Rechtsprechung zu § 15 des EStG. Form, Zweck und Umfang der Abschreibungen festgestellt. »Der Zweck der Abschreibungen ist, so erklärt das Preuß. OVG. in Band X S. 304 der Entscheidungen in Steuerfällen, »lediglich der, den nach den gesetzlichen Vorschriften in die Bilanz einzustellenden Wert gegenüber einer früheren Höherbewertung durch Absetzung des Differenzbetrags von dem höheren Wert zum Ausdruck zu bringen«. In einer anderen, m. W. nicht veröffentlichten Entscheidung sprach sich das Oberverwaltungsgericht wie folgt aus:

»Die Bewertung der Vermögensstücke kann nach kaufmännischem Gebrauch sowohl durch unmittelbare Darstellung des gegenwärtigen wirklichen Wertes unter Berücksichtigung der eingetretenen Wertverminderung (Abschreibung im engeren Sinne) als auch durch gleichzeitige Einstellung des ursprünglichen Wertes unter den Aktiven und der späteren Wertveränderung unter den Passiven (Erneuerungs-Dekkredere-Konto usw.) erfolgen.

Diese Praxis des Preußischen Oberverwaltungsgerichts hatte das alte Kriegssteuergesetz einfach übernommen. Es gestattete die Berücksichtigung der Abschreibungen nur insoweit, als sie einen angemessenen Ausgleich der Wertverminderung darstellen. Die Ausführungsbestimmungen § 22 Abs. 1 fügen hinzu:

»Inwieweit Abschreibungen einen angemessenen Ausgleich der Wertverminderung darstellen, ist unter besonderer Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Unternehmens, insbesondere auch unter Berücksichtigung der durch den Krieg und durch die spätere Überführung in die Friedenswirtschaft bedingten Veränderungen nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns zu beurteilen«.

Das neue Kriegssteuergesetz hat an diesem Rechtsstandpunkt nichts geändert. § 19 II seiner Ausführungsbestimmungen wiederholt einfach den zitierten § 22 I.

Beide Ausführungsbestimmungen, die das Gesetz nicht ändern

solten und konnten, haben eine große Verwirrung angestiftet, indem sie die Abschreibungsgrundsätze der Kriegsteuergesetze als vorteilhafter erscheinen ließen als die früher vom Oberverwaltungsgericht aufgestellten Normen. Einer der Punkte, auf den sich der Hauptstreit zuspitzte, war die Frage:

Sind kollektive Abschreibungen (Entwertung des Unternehmens als Ganzes) zulässig?

Abschreibungen auf Entwertung des Unternehmens im ganzen berichtigen nicht einzelne in der Bilanz aufgeführte Aktivwerte, sondern bieten einen angemessenen Ausgleich der für das betreffende Unternehmen entstandenen Minderung des Gesamtwertes. Es handelt sich also um ein Wertberichtigungskonto allgemeiner Natur dahingehend, daß der gegenwärtige Wert des Unternehmens jetzt durch die augenblicklichen und die mit Sicherheit zu erwartenden künftigen Umstände ungünstig beeinflusst ist.

Zu der Frage hat sich der deutsche Industrierrat früher während des Krieges geäußert und zunächst erklärt, daß er ein Konto, in welchem die bereits eingetretene Minderbewertung des Gesamtunternehmens infolge des Krieges zum Ausdruck komme, für unbedingt steuerfrei halte. Später — in seinen Mitteilungen 1919 S. 4 — hat er diese Auffassung etwas eingeschränkt und — offenbar unter dem Einfluß der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts — anerkannt, daß bilanzfähig immer nur der einzelne Vermögensgegenstand sei. Steuerfreie Abschreibungen auf das Gesamtunternehmen kenne der kaufmännische Gebrauch schon in Friedenszeiten nur in 2 Fällen; einmal, wenn bei Geschäftserwerb für die Firma, die Kundschaft ein besonderer Betrag gezahlt werde, der als Firmenerwerbsskonto erscheine (OVGSt. 10, 309; 11, 422), sodann, wenn ein Betrieb, etwa eine Straßenbahn, ein elektrisches Werk, nach einer Reihe von Jahren auf einen anderen, etwa die Stadtgemeinde, unentgeltlich übergehe (OVGSt. 11, 269). Aus diesen Entscheidungen geht hervor, daß das Oberverwaltungsgericht hinsichtlich der Abzugsfähigkeit dieser Abschreibungen das Prinzip, daß bilanzfähig immer nur die einzelnen, in der Bilanz gesondert auftretenden Vermögenswerte sind, nicht verlassen hat.